



Existenzgründerportal Newsletter Nr. 31 in 10/2006

Sie lesen hier den Schwerpunkt des aktuellen Newsletters.

Jeder Newsletter enthält darüber hinaus aktuelle Meldungen für Existenzgründer und junge Unternehmen sowie Print- und Onlinetipps. Der Newsletter erscheint einmal im Monat.

Bestellen Sie ihn hier:

<http://www.existenzgruender.de/newsletter/abonnieren/index.php>

SCHWERPUNKT

Eingetragene Genossenschaft: Alternative zu GbR, GmbH und Limited?

Wer an Genossenschaften denkt, hat meist das Bild von „schwergewichtigen“ Organisationen wie Wohnungsbau-, Kredit- oder landwirtschaftlichen Genossenschaften vor Augen. Vielen bekannt sind auch die Vorzüge für kleine und mittelständische Unternehmen, die sich zu Einkaufs-, Produktions- oder auch Absatzgenossenschaften zusammenschließen, um gemeinsam Wettbewerbsvorteile am Markt zu erzielen.

Weniger bekannt ist, dass die Genossenschaft auch durchaus eine Rechtsform für Existenzgründerinnen und -gründer sein kann. Beispielsweise für Dr. Andreas Schütze und seine Gründungspartner. Sie hatten sich bereits 1998 für die Gründung einer Genossenschaft entschieden. Die sieben Mitglieder der Naturplanbau eG entwickeln und verkaufen vorgefertigte Holzhäuser. Warum die Entscheidung für die Baufachleute auch rückblickend richtig war, erklärt Vorstandsmitglied Dr. Schütze so: „Wir wollten eine Rechtsform, die unser Haftungsrisiko beschränkt und gleichzeitig die Gründungskosten niedrig hält. Ein weiterer Vorteil ist: Unsere Bank, aber auch viele unserer Kunden wissen, dass Genossenschaften regelmäßig geprüft werden und Insolvenzen daher gering sind. Das stärkt das Vertrauen in unser Unternehmen. Und das erleichtert letztlich auch die Kreditaufnahme bei der Bank.“

Trotz aller Pluspunkte war die Gründung einer Genossenschaft für Existenzgründer in der Vergangenheit nur in Ausnahmefällen praktikabel, schließlich waren mindestens sieben Gründungsmitglieder dafür notwendig. Mit der Novelle des Genossenschaftsgesetzes am 18. August 2006 hat sich dies nun geändert: Die Mindestanzahl der Gründungsmitglieder wurde auf drei gesenkt, und ein Teil der formalen Anforderungen sind für kleine Genossenschaften weggefallen. „Die eingetragene Genossenschaft hat sich damit für Existenzgründer zu einer möglichen Alternative zur GmbH, GbR oder auch der Limited entwickelt. Gründer, die im Team starten, sollten daher prüfen, ob die Genossenschaft eine geeignete Rechtsform für sie sein könnte,“ empfiehlt Adrian Grasse vom Deutschen Genossenschafts- und Raiffeisenverband (DGRV).

Die eingetragene Genossenschaft (eG): Unterschiede zu GbR, GmbH und Limited:

Gründungsmitglieder

Im Unterschied zu GmbH und Limited (mind. 1 Gründer) und GbR (mind. 2. Gründer) erfordert die Genossenschaft mindestens drei

Gründungsmitglieder.

Satzung und Eintragung

Die Satzung muss bei der eG schriftlich ausgearbeitet werden. In ihr wird u.a. festgelegt, ob ein Mindestkapital vorgesehen ist, wie hoch die Einlagen der Mitglieder sind, ob Sacheinlagen (z.B. Maschinen) zulässig sind, auf welche Weise die Generalversammlung einberufen wird usw. Eine notarielle Beurkundung ist nicht notwendig, allerdings prüft der regionale Genossenschaftsverband, ob die Voraussetzungen für eine Erfolg versprechende Gründung gegeben sind. Die eG muss im Genossenschaftsregister beim Amtsgericht eingetragen werden. Zudem ist sie Pflichtmitglied beim Prüfungsverband der Genossenschaften.

Einen schriftlichen und zudem notariell beurkundeten Gesellschaftsvertrag benötigt hingegen die **GmbH**. Anschließend muss sie im Handelsregister eingetragen werden.

Für die Errichtung einer **Limited** muss beim Companies House, dem zentralen englischen Gesellschaftsregister, ein Antrag auf Eintragung gestellt werden.

Ganz formfrei ist dagegen nur die **GbR**. Der GbR-Vertrag kann mündlich oder schriftlich geschlossen werden. Eine Eintragungspflicht besteht nicht.

Mindestkapital

Eine Mindestkapitaleinlage ist bei der eG nicht vorgeschrieben. Allerdings prüft der Genossenschaftsverband, ob die Eigenkapitalausstattung ausreicht. Bei Gründung einer GmbH müssen 25.000 Euro Stammkapital eingezahlt werden. Wesentlich günstiger ist, mit einem britischen Pfund, die Limited. Die GbR kann ohne Mindestkapitaleinlage gegründet werden.

Haftung

Die Haftung ist in der Praxis – wie bei der GmbH und der Limited – beschränkt. Die eG haftet gegenüber Gläubigern in Höhe ihres Vermögens, die Genossenschaftsmitglieder haften also nicht persönlich. Ganz anders bei der GbR: Hier tragen die Gesellschafter das volle Risiko.

Organe

Zu den Organen der **eG** gehören der Vorstand (Geschäftsführung und Außenvertretung), der Aufsichtsrat (Überwachung des Vorstands) und die Generalversammlung (u.a. Feststellung des Jahresabschlusses). Bei bis zu 20 Mitgliedern genügt ein Vorstandsmitglied, um die Geschäfte der Genossenschaft zu führen, auf einen Aufsichtsrat kann ganz verzichtet werden.

Auch die **GmbH** verfügt als juristische Person über eigene Organe wie den Geschäftsführer und die Gesellschafterversammlung. Bei mehr als 500 Beschäftigten kann ein Aufsichtsrat installiert werden.

Die britische **Limited** schreibt drei Organe vor: den Direktor, die Gesellschafterversammlung und den company secretary.

Ganz ohne Organe kommt nur die **GbR** als Personengesellschaft aus.

Stimmrecht

Jedes Mitglied hat eine Stimme, unabhängig von seiner Kapitalbeteiligung. Allerdings kann durch die Satzung eine abweichende Regelung getroffen werden. Bei der GmbH richtet sich das Stimmrecht nach der Höhe der geleisteten Einlage. Bei der GbR kann das Verhältnis der Stimmrechte im Gesellschaftsvertrag festgelegt werden.

Prüfungspflicht und Jahresabschlüsse

Jede **Genossenschaft** ist Pflichtmitglied im Prüfungsverband und wird regelmäßig geprüft. Kleine Genossenschaften (weniger als 1 Mio. Euro Bilanzsumme oder weniger als 2 Mio. Euro Umsatz) müssen sich keiner Jahresabschlussprüfung unterziehen.

GmbHs sind verpflichtet, jährlich eine Bilanz zu erstellen und beim Handelsregister einzureichen. Mittelgroße und große GmbHs müssen ihre Bücher zudem von externen Wirtschaftsprüfern kontrollieren lassen.

Bei der **Limited** müssen dem Companies House Jahresabschlüsse vorgelegt werden, die englischen Bilanzierungs-Standards entsprechen. Der Direktor oder Secretary muss einmal im Kalenderjahr den annual return einreichen, eine Übersicht mit allgemeinen Informationen über die Gesellschaft, die Geschäftsführung, die Gesellschafter und die Kapitalstruktur.

Bei der **GbR** reicht eine einfache Einnahmen-Überschuss-Rechnung aus. Eine Prüfung ist nicht vorgeschrieben.

Mehr Aufwand als bei einer GbR kommt auch nach der Gründung auf die Genossenschaftsmitglieder zu: Die ordnungsgemäße Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse werden bei kleinen Genossenschaften alle zwei Jahre, bei großen jedes Jahr kontrolliert. Im Anschluss an die erfolgreiche Prüfung erhalten große Genossenschaften ein Testat, ein wichtiger Pluspunkt für jedes Bankenrating. Der Aufwand für und die Anforderungen an die Jahresabschlüsse entsprechen in etwa denen der GmbH.

Wichtig sei, so Adrian Grasse, zu erkennen, dass der jeweilige Verband nicht nur als Prüfer auftritt, sondern insbesondere auch als Betreuer. Vor allem diese Betreuung sei der Grund für die viel zitierte „Insolvenzresistenz“ der Genossenschaften. „Bereits in der Gründungsphase prüft und betreut der Genossenschaftsverband, die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Businessplans sowie die rechtlichen, steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Aspekte, wie beispielsweise die ausreichende Eigenkapitalausstattung. Im Unterschied zur GbR stellt dieses Verfahren an die Gründer ohne Zweifel höhere Anforderungen. Wenn man allerdings weiß, dass ein Großteil der Unternehmensinsolvenzen auf mangelndes unternehmerisches Know-how zurückzuführen ist, lohnt es sich, diese Anforderungen mit Hilfe der intensiven Begleitung durch die Regionalverbände zu meistern.“

Übrigens: Auf „Gemeinsamkeit“ wird bei Genossenschaften traditionell sehr viel Wert gelegt. Für Dr. Andreas Schütze ist sie in Sachen Unternehmenskultur das wichtigste Element: „Die Tatsache, dass alle, die im Unternehmen arbeiten, zugleich auch Mitglied der Genossenschaft sind, stärkt den Zusammenhalt und das Verantwortungsgefühl. Und beide sind ganz besonders entscheidend für den Erfolg eines Unternehmens“.

Kurz zusammengefasst

Den geringsten Aufwand erfordert die GbR. Allerdings haften ihre Gesellschafter mit ihrem privaten Vermögen. Es besteht zudem die Gefahr, dass auf Grund der vollkommen „freien Hand“ bei der Vertragsgestaltung mögliche spätere Konflikte unberücksichtigt bleiben. Der Mangel an klaren Absprachen kann in diesen Fällen das Unternehmen existenziell gefährden. Eine Haftungsbeschränkung und detaillierte vertragliche Regelung bieten sowohl GmbH, Limited als auch eingetragene Genossenschaft. Allerdings entfallen bei der Genossenschaft das vergleichsweise hohe Stammkapital sowie die Kosten für eine notarielle Beurkundung. Auch bei der Limited sind die Gründungskosten gering, allerdings verursacht die Berücksichtigung britischen Rechts sowie der englischen Sprache Kosten für Beratung und Übersetzung, insbesondere, wenn im Konfliktfall ein englischer Rechtsanwalt kontaktiert werden muss. Die verschiedenen Aspekte machen deutlich, dass eine Entscheidung für oder gegen eine Rechtsform in jedem Fall nur nach individueller Beratung durch einen Notar oder Rechtsanwalt erfolgen sollte. Die Genossenschaft kann nach der jüngsten Rechtsnovelle für ein „Dreierteam“ geeignet sein. Vor allem, wenn es sich dabei um Gründerinnen und Gründer handelt, die verbindliche Strukturen bevorzugen, das Insolvenzrisiko reduzieren und dies auch nach außen hin dokumentieren möchten. In diesem Fall werden die Gründer die kontinuierliche Begleitung und Prüfung durch die Genossenschaftsverbände schätzen und nicht als Einengung empfinden.

**Weitere Informationen:**

Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V. (DGRV)
Adrian Grasse
Abteilungsleiter Vorstandsstab
Grasse@DGRV.de (email)
www.neuegenossenschaften.de
www.dgrv.de

Impressum :

www.existenzgruender.de/impressum/index.php

Dieser Newsletter ist ein Service von
» www.existenzgruender.de
Existenz gründen - Visionen Schritt für Schritt realisieren.

Der Newsletter wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und
Technologie herausgegeben.
© 2007 BMWi

